

Die Honorierung wird in der Regel aus dem Nachlass entnommen. Der einzelne Erbe hat so keine Zahlung aus seinem eigenen Vermögen zu veranlassen und trägt die Kosten üblicherweise lediglich im Verhältnis seines Erbteiles.

Beachten Sie bitte, dass wir bei einer Abwicklungsvollstreckung grundsätzlich keine Kostenvorschüsse erheben und somit erst dann eine Vergütung erhalten, wenn unsere Aufgabe beendet ist. Anders bei Dauer- bzw. Verwaltungstestamentsvollstreckungen, die sich ggf. über mehrere Jahre hinziehen. Damit ist klar, dass auch wir ein Interesse an einem zügigen und erfolgreichen Abschluss des Falles haben.

Ihr Ansprechpartner vor Ort:



**Thomas Lauk**  
Dipl.-Rechtspfleger (FH)  
Generalbevollmächtigter Prokurist  
Bereichsleiter Nachlassbetreuung  
Telefon: 07131/9322-210  
Telefax: 07131/9322-279  
E-Mail: lauk@hoernerbank.de

**Die Welt ist klein, vorausgesetzt  
die Kontakte sind so gut wie  
unsere!**

## WIR MACHEN UNS STARK IN DEN BEREICHEN

- Erbenermittlung im In- und Ausland
- Nachlassbetreuung
- Nachlassabwicklung
- Testamentsvollstreckung
- Vermögensverwaltung

## DAMIT KÖNNEN SIE BEI UNS RECHNEN

- Wirtschaftliche Betreuung und Abwicklung von Nachlässen
- Tätigkeit auf Erfolgsbasis und ohne Kostenvorschüsse
- Erbenermittlung und anschließende wirtschaftliche Nachlassabwicklung
- Urkundenbeschaffung

UND DAS GANZE WELTWEIT

### Hoerner Bank Aktiengesellschaft

Oststraße 77 · 74072 Heilbronn  
Telefon 07131/9322-0 · Telefax 07131/9322-999  
info@hoernerbank.de · www.hoernerbank.de

## Testamentsvollstreckung



SEIT 1849

**HOERNER BANK**

AKTIENGESELLSCHAFT

## TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Haben Sie bereits ein Testament gemacht? Dann haben Sie darin bestimmt Anweisungen getroffen, wie sich Ihr Nachlass einmal auf Ihre Erben verteilt und welche Auflagen (z. B. Grabpflege) die Erben zu erfüllen haben. Oder Sie wollen, dass der Nachlass zunächst noch einige Zeit verwaltet wird und erst zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. an die dann volljährigen Enkel, zur Auszahlung gebracht wird. Solche und ähnliche Motive liegen vielen Testamenten zugrunde.

Wer wird sich jedoch letztlich darum kümmern oder überwachen, dass solche Auflagen auch erledigt werden? Wer wird z. B. die Verwaltung oder den Verkauf einer Immobilie und die Auseinandersetzung/Verteilung des Vermögens unter den Erben übernehmen?

Eine Erbengemeinschaft ist eine Gesamthandsgemeinschaft, bei der stets alle Erben mitwirken müssen. Vielleicht wohnt jedoch einer der Erben im Ausland oder Ihre Erben haben untereinander keinen Kontakt und es bestehen evtl. sogar gewisse „Spannungen“. Vielleicht kann und will man den Erben diese schwierige Aufgabe der Nachlassliquidation auch nicht anvertrauen.

Hier kann die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (TV) diese Probleme lösen. Der Testamentsvollstrecker, der in einem Testament bestimmt wird, kümmert sich um alle nach dem Erbfall anfallenden Dinge und sorgt insbesondere dafür, dass der letzte Wille „vollstreckt“ wird.

Der Testamentsvollstrecker unterliegt nur der Aufsicht der Erben; nicht des Gerichtes. Da der TV eine sehr verantwortungsvolle aber auch teilweise sehr schwierige Aufgabe hat, muss daher sowohl eine seriöse als auch fachlich geeignete Person ernannt

werden. Zugleich ist es aus naheliegenden Gründen sinnvoll, nicht einen der Erben als TV zu bestimmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Oft werden daher Personen aus dem persönlichen Umfeld des Testators ausgewählt.

Diese befreundeten Personen der Familie bzw. des Testators haben in der Regel dessen ähnliches Alter, was bei der Errichtung des Testaments nicht weiter auffällt, jedoch vielleicht bei einem 20 Jahre später eintretenden Erbfall zu Problemen führen kann. Wir erleben es immer wieder, dass die als TV vorgeordnete Person aus Altersgründen das Amt ablehnt und das Nachlassgericht dann einen Dritten zum TV ernannt.

Solche nach § 2200 BGB angeordneten Testamentsvollstreckungen werden uns z. B. auch durch die Gerichte übertragen, weil wir bei den Nachlassgerichten durch unsere jahrzehntelange Tätigkeit im Bereich der Nachlassbearbeitung bekannt sind. Wir sind in der Lage, selbst sehr umfangreiche und internationale Nachlässe erfolgreich abzuwickeln. Gerade dann, wenn es aufgrund des Schwierigkeitsgrades wichtig ist, einen kompetenten und erfahrenen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, bietet sich unsere Einsetzung an.

### WARUM WIR?

Ein TV kann sowohl eine natürliche Person als auch eine Bank als juristische Person sein. Wenn die Hoerner Bank AG zum TV ernannt wird, kann sich der Testator damit eine große Sicherheit verschaffen, dass sein Wille auch tatsächlich vollstreckt und die Nachlassabwicklung professionell durchgeführt wird. Wir blicken auf eine über 160-jährige Bankgeschichte zurück, in der wir uns um die Bearbeitung von schwierig gelagerten Erbfällen kümmern und darauf spezialisiert haben. Wir haben

eine eigene große Nachlassabteilung mit fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern und sind in der Lage, mit einem internationalen Netzwerk von Korrespondenten, Anwälten und Steuerberatern, nicht nur in ganz Deutschland, sondern weltweit, Nachlässe zu bearbeiten. Als unabhängiger Dritter tragen wir dafür Sorge, dass die Anordnungen des Erblassers ausgeführt und Auflagen erfüllt werden. Wir kümmern uns seriös und effizient um die wirtschaftliche Abwicklung – heute oder vielleicht auch erst in vielen Jahren, wenn der Erbfall geregelt werden muss.

Sprechen Sie uns an und wir können schon jetzt die Eckpunkte festlegen, die einmal unsere Tätigkeit in Ihrem Interesse bestimmen sollen.

Sofern Sie in Ihrer Eigenschaft als zuständiges Organ des Nachlassgerichtes weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen selbstverständlich auch für ein persönliches Gespräch vor Ort zur Verfügung.

### VERGÜTUNG UND KOSTEN:

Nach § 2221 BGB steht dem Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung zu. Wie hoch diese ist bzw. was genau unter dem Begriff „angemessen“ zu verstehen ist, hängt mit der Art und dem Umfang des Nachlasses und den nutzbaren Fachkenntnissen sowie dem Aufwand des dort tätigen Testamentsvollstreckers zusammen.

Hier orientieren wir uns an den vom Deutschen Notarverein (DNotV) herausgegebenen Vergütungsrichtlinien oder vereinbaren ein auf den Einzelfall angepasstes Honorarmodell.